

## Durchführung von Jagdgebrauchshundprüfungen unter Corona Bedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Leider habe ich durch eine E-Mail vom Landesjagdverband erfahren das Jagdhundeprüfungen nicht erlaubt sind. Durch eine unzureichend formulierte Anfrage eines Mitgliedvereines beim Ministerium, kam es letztendlich zu dieser Antwort.

Die JKV-RLP hat Ende Februar im MUEEF angefragt, inwieweit die Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden in einem der Pandemielage angepassten Umfang in Absprache mit dem vorrangig zuständigen Gesundheitsministerium zugelassen werden kann.

Grundlage für die Verfügbarkeit von geeigneten Jagdgebrauchshunden ist bekanntlich die kontrollierte Zucht. Die Hunde müssen die für ihren Jagdeinsatz notwendigen Anlagen aus der Zucht mitbekommen. Die Vererbung dieser Anlagen überprüfen wir durch hieraus ausgerichtete Prüfungen nach den Ordnungen des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. und der angeschlossenen Mitgliedsvereine. Nur in der Gesamtschau der Frühjahrs- und Herbstzuchtprüfungen können wir für die Vererbung der notwendigen Anlagen sowohl für den einzelnen Hund wie auch für den Zuchtbestand eine tragfähige Aussage treffen und die Zucht im Sinne der Jagd ausrichten.

Die Prüfungen beginnen im Frühjahr, etwa ab Mitte März. Es gilt, die Hunde unter Hilfestellung erfahrener Ausbilder auf diese Prüfungen vorzubereiten. Insbesondere Erstlingsführer sind darauf angewiesen.

Die Frage der Zulässigkeit von Jagdhundeprüfungen unter Corona-Bedingungen richtet sich nicht nach jagdrechtlichen Vorschriften, sondern nach den gesundheitsrechtlichen Bestimmungen, d.h. nach der jeweils geltenden Fassung der Corona-Bekämpfungsverordnung (CoBeLVO).

Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie hat die Frage wie folgt beantwortet:

„Die Durchführung von Jagdhundeprüfungen in der dargestellten Form ist als Veranstaltung bzw. Zusammenkunft von Personen im öffentlichen Raum oder in angemieteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten gemäß § 2 Abs. 8 der 17. Corona-Bekämpfungsverordnung untersagt

und könnte nur unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen für den öffentlichen Raum - also nur mit 2 Hausständen und max. 5 Personen - stattfinden.

Möglich wäre allerdings, eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Abs. 10 der 17. CoBeLVO bei der zuständigen Kreisverwaltung!“, wie ich Sie beispielsweise für den JGV-RML e.V. erstellt habe.

Mit der Anlage überreiche ich eine für alle Mitgliedsvereine des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. verbindliche Hygienebestimmung zur Durchführung von Jagdgebrauchshundprüfungen unter den derzeit gegebenen Corona Bedingungen.

Sie umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Reduktion der Teilnehmerzahl durch dezentrale Organisation

- a. Die Prüfung der Hunde erfolgt in Kleingruppen, die sich jede für sich an unterschiedlichen Standorten treffen und vom Beginn der Prüfung bis zur Zeugnisübergabe keinen Kontakt zu den anderen Teilnehmern der Prüfung haben werden
2. Zentrale Prüfungsdokumentation
    - a. Vollständige Anmeldung zur Prüfung erfolgt vor der Prüfung kontaktlos in schriftlicher Form mit Einreichung aller erforderlichen Unterlagen
    - b. Vorbereitung der Prüfungszeugnisse zur manuellen Fertigstellung nach der Prüfung durch die beteiligten Prüfer. Keine Kontakte zu Dritten erforderlich
    - c. Nachbearbeitung der Dokumentation außerhalb des Prüfungsgeschehens ohne Kontakte zu Dritten
3. Einhaltung von Mindestabständen am Prüfungstag innerhalb der Richtergruppe
    - a. Ausschließlicher Aufenthalt im Freien
    - b. Prüfungsablauf unter Einhaltung eines Abstandes zu jedermann von mindestens 2 m. Es muss lediglich Hör- und Sichtkontakt zwischen den Prüfern und den Hundeführern gewährleistet sein
    - c. Keine gemeinschaftlichen Fahrzeugtransporte, es gilt die Regel: Eine Person in einem KFZ
    - d. Keine Zulassung von Gästen, Familienangehörigen und Begrenzung der Teilnehmer auf Hundeführer, Verbandsrichter und maximal einem Richteranwalt.
    - e. Lediglich bei der Identitätskontrolle und der Kontrolle von körperlichen Merkmalen der Hunde ist für zwei Personen (Prüfer und Hundeführer) kurzzeitig ein Abstand von unter 2 m gegeben, bei dem zwingend eine FFP – 2 - Maske zu tragen ist.
  4. Schriftliche Einweisung aller Beteiligten über die einzuhaltenden Regelungen und Dokumentation der Einweisung.
    - a. Dadurch ist jederzeit eine vollumfängliche Kontaktnachverfolgung gewährleistet
    - b. Im Fall der Nichtbefolgung droht der sofortige Prüfungsausschluss.

#### Handlungsempfehlung:

- Stellen Sie einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 2 Abs.10 der 17. CoBeLVO, bei der für Ihren Verein zuständige Kreisverwaltung (Abteilung Ordnungsamt).
- Halten Sie sich an die Hygienebestimmung JGHV zur Durchführung von Jagdgebrauchshundprüfungen unter den derzeit gegebenen Corona Bedingungen.

Ich stelle abschließend klar, dass der Gesundheitsschutz absoluten Vorrang genießt. Unser besonderes Augenmerk gilt hier insbesondere den vorerkrankten oder betagten Hundeführern und Verbandsrichtern, aber auch all den Teilnehmern, die in ihrem häuslichen Umfeld Rücksicht zu üben haben auf Risikopatienten

Mit unserer selbst empfundenen Vorbildstellung wäre es unvereinbar, würde sich auch nur eine Prüfung als Auslöser einer Infektionskette erweisen. Ich denke, wir konnten das auch schon in dem vergangenen Herbst unter Beweis stellen.

Zur Info:

Die Gespräche zur Thema „Lebende Ente“ sind hoffentlich bald beendet und wir kommen für alle zu einer vernünftigen Lösung!

Unser Ziel ist es durch eine geeignete, jederzeit nachvollziehbare, transparente Einarbeitung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden innerhalb unseres Bundeslandes einerseits die Qualität der eingesetzten Hunde sicherzustellen

und andererseits den Tierschutzgedanken umzusetzen, vor allem aber die Verantwortung hierfür anzunehmen und nicht, wie derzeit praktiziert, die Ausbildung und Prüfung unserer Jagdgebrauchshunde in andere Bundesländer und das Ausland „outzusourcen“. Letzteres ist keine Lösung!

Vor dem Hintergrund einer allgemeinverbindlichen Maßnahmen für RLP bitte ich das Ministerium schon jetzt darum, in ggf. noch zu erlassenden CoBeLVO für den Zeitraum vom 28.03.2021 bis 01.05.2021 eine Formulierung einer Ausnahmeregelung vorzusehen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung. Bleiben Sie Gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Marschall

Carl Heinrich-Grube 1,

56218 Mülheim-Kärlich

Tel. 02630-2239, Fax: 02630-9441 17, Handy: 0151-10 84 80 53